- Ergebnisse der langfristigen Planung zur ökonomischen Entwicklung der Bezirke, insbesondere zur Entwicklung der Bevölkerung, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und zur Standortverteilung der Produktivkräfte auf der Grundlage zentraler Orientierungen;
- Ergebnisse aus der zentralen Prognosearbeit des Bauwesens;
- die Generalbebauungspläne der Städte;
- die Generalverkehrspläne der Städte;
- Analysen des Wohnraumbestandes und des Bestandes an Gebäuden und baulichen Anlagen für gesellschaftliche Zwecke sowie des Zustandes der Gebäude, baulichen Anlagen und Ausrüstungen des komplexen Wohnungsbaues.

§3

- (1) Die langfristige Konzeption bildet die Grundlage für die standortbezogene Vorbereitung des Neubaues, der Modernisierung, des Um- und Ausbaues und der Baureparaturen an Gebäuden und baulichen Anlagen des komplexen Wohnungsbaues im Bezirk. Sie dient der Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses der Grundfonds sowie der Nutzung der territorialen Ressourcen und der Herausarbeitung von Konzentrations- und Kombinationseffekten.
- (2) Bei der Ausarbeitung der langfristigen Konzeption sind für den Bezirk, die Kreise und ausgewählte Städte
- die Relationen der Erhaltungs-, Ersatz- und Erweiterungsmaßnahmen für Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen des komplexen Wohnungsbaues zu ermitteln,
- die Hauptstandorte des Neubaues und die Schwerpunkte der Modernisierung zu konzipieren,
- die langfristige Entwicklung der Anlagen und Netze für die energiewirtschaftliche, wasserwirtschaftliche, postalische, fernmeldetechnische und Verkehrserschließung des komplexen Wohnungsbaues zu berechnen,
- Schlußfolgerungen für die langfristige Entwicklung der Kapazitäten des örtlichgeleiteten Bauwesens abzuleiten.

§4

- (1) Die Ausarbeitung der langfristigen Konzeption erfolgt unter der Verantwortung des Rates des Bezirkes. An der langfristigen Konzeption ist kontinuierlich zu arbeiten. Die Betriebe der Energieversorgung und der Wasserwirtschaft, die Bezirksdirektion der Deutschen Post und die Betriebe des Verkehrswesens sind zur Mitarbeit verpflichtet.
- (2) Für den Zeitraum der ersten 5 Jahre der langfristigen Konzeption sind die Wohnungsbaustandorte mit mehr als 300 Neubauwohnungen oder mehr als 15 Mio M Wertumfang und die Schwerpunkte der Modernisierung sowie des Um- und Ausbaues nach Jahren, einschließlich der geschätzten Aufwendungen im Bereich des komplexen Wohnungsbaues, der Energiewirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Verkehrs- und des Post- und Fernmeldewesens durch den Rat des Bezirkes als Arbeitsgrundlage nach Abstimmung mit den Räten der

Kreise, den versorgungsverantwortlichen Betrieben de Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Post- im Fernmeldewesens sowie des Verkehrswesens zu bests tigen.

(3) Die langfristige Konzeption ist grundsätzlic durch den Rat des Bezirkes spätestens lty₂. Jahre vc Beginn eines Fünfjahrplanes zu beschließen.

Ш

Die Auftraggeber des komplexen Wohnungsbaues

§5

- (1) Auftraggeber für die Investitionen des komple xen Wohnungsbaues und für Maßnahmen der Moderni sierung, des Um- und Ausbaues sowie der Baureparatu ren im komplexen Wohnungsbau sind grundsätzlich di Rechtsträger oder Eigentümer.
- (2) Auf Grund ihrer Verantwortung für die Durch Setzung einer einheitlichen Grundfondspolitik des kom plexen Wohnungsbaues in ihrem Territorium sind be Investitionen des komplexen Wohnungsbaues
- mit mehr als 300 Wohnungseinheiten oder einer Investitionsaufwand von mehr als 15 Mio M de Rat des Bezirkes,
- bis zu 300 Wohnungseinheiten oder einem Investi tionsaufwand bis zu 15 Mio M der Rat des Kreises
- für die komplexe Leitung und Planung der Investitic nen verantwortlich. Die zuständigen Räte schließen mi den ihnen nicht unterstellten bzw. nachgeordneten In vestitionsauftraggebern über die Einbeziehung ihrer In vestitionen in die komplexe Leitung und Planung ent sprechende Vereinbarungen ab.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung komplexe Maßnahmen zur Modernisierung oder Instandsetzun von Gebäuden und baulichen Anlagen ist durch den Ra des Kreises zu koordinieren.

§ 6

- (1) Die bei den Räten der Bezirke und Kreise be stehenden Hauptauftraggeber, Generalauftraggebei Investitionsbüros nehmen zu Hauptinvestoren oder Sicherung einer wissenschaftlich begründeten, komple koordinierten Vorbereitung und Durchführun-itionen des komplexen Wohnungsbaues di xen und der Investitionen des Aufgaben des Hauptauftraggebers entsprechend Achten Durchführungsverordnung vom 12. Januar zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge im Ra im Rahme) der Reproduktion der Grundfonds — (GBl. II Nr. 5 S. 53 wahr. Sie schließen Wirtschaftsverträge mit den Investi tionsauftraggebern des komplexen Wohnungsbaues fü die Investitionsvorbereitung und für die Durchführun, der Investitionen ab.
- (2) Die Hauptauftraggeber, Generalauftraggebei Hauptinvestoren oder Investitionsbüros gemäß Abs. sind in "Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau' umzubenennen (nachfolgend Hauptauftraggeber ge nannt).
- (3) Mit Zustimmung des Rates des Bezirkes könnei bei den Räten der Kreise im Rahmen der vorhandener Kräfte und Mittel weitere Hauptauftraggeber gebilde werden.